

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 308/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bina K [REDACTED],

[REDACTED], S [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutsachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 10. Dezember 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Ehemann der Klägerin im Juli 1944 an den Verletzungen verstorben ist, die ihm deutsche SS-Männer während seines Aufenthaltes im Arbeitslager Forgul Jiu von Juni bis Herbst 1941 beigebracht hatten. Es stellt weiter fest, daß der Ehemann der Klägerin seit Herbst 1941 nicht mehr der Freiheit beraubt war und sonstige Verfolgungsmaßnahmen, die von der rumänischen Regierung ausgegangen sein könnten, auf seinen Tod keinen Einfluß gehabt haben. Diese Feststellungen tragen

- 3 -

das Urteil. Es ist im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzW 1983, 398 Nr. 5) der Auffassung, daß ein Anspruch aus §§ 160 ff, 15 und 17 BEG nur dann besteht, wenn der Verfolgte während oder acht Monate nach der gegen ihn gerichteten Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG verstorben ist. Trat der Tod später ein, hat der Hinterbliebene den Anspruch nach § 41 BEG; diesen Anspruch gibt aber § 163 BEG den nur nach § 160 Abs. 3 BEG entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen nicht.

Graf

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)